

826 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (645 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird

Die dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zugewiesene Regierungsvorlage sieht eine Novellierung der §§ 17 Abs. 3 und 62 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 vor, durch welche der Änderung des Art. 140 Abs. 1 B-VG durch das Bundesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1988, BGBl. Nr. 341/1988, entsprochen wird. Auf Grund dieser Änderung steht das Recht der Anfechtung von Bundesgesetzen wegen Verfassungswidrigkeit auch einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates zu.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 66 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 bezüglich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen trägt dem Umstand Rechnung, daß künftighin gemäß Art. 16 B-VG den Ländern das Recht zuste-

hen soll, in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abzuschließen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 6. Dezember 1988 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Schieder und Dr. Gugerbauer einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Dr. Khol, Schieder und Dr. Gugerbauer vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. •/.

Wien, 1988 12 06

Dr. Blenk
Berichterstatler

Dr. Khol
Obmannstellvertreter

/

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1988, mit dem das Verfassungsgerichtshofge-
setz 1953 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Anträge eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gemäß Art. 140 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes müssen nicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden.“

2. § 62 Abs. 2 lautet:

„(2) Anträge gemäß Abs. 1, die von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages eingebracht werden und nicht die Unterschrift eines bevollmächtigten Rechtsanwaltes tragen, sind von allen Antragstellern zu unterfertigen. Die Antragsteller haben einen oder mehrere Bevollmächtigte namhaft zu machen. Wird ein solcher nicht ausdrücklich namhaft gemacht, so gilt der erstunterzeichnete Antragsteller als Bevollmächtigter.“

3. § 66 lautet:

„§ 66. Auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen nach Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes sind, soweit es sich um mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeschlossene Staatsverträge oder um gesetzändernde oder gesetzsergänzende Staatsverträge gemäß Art. 16 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes handelt, die Bestimmungen des Abschnittes F, hinsichtlich anderer Staatsverträge die Bestimmungen des Abschnittes E dieses Bundesgesetzes sinngemäß mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Zur Verhandlung sind der Antragsteller und die Verwaltungsbehörde, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat, zu laden. Zur Vertretung eines vom Bundespräsidenten abgeschlossenen Staatsvertrages ist die Bundesre-

gierung, handelt es sich jedoch um einen Staatsvertrag gemäß Art. 16 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die Landesregierung berufen. Ist der Antrag von einem Gericht gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

2. Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob der ganze Inhalt des Staatsvertrages oder bestimmte Stellen wegen Rechtswidrigkeit von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind.
3. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist auch jener Verwaltungsbehörde zuzustellen, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat. Hat der Bundespräsident den Staatsvertrag abgeschlossen, so ist das Erkenntnis der Bundesregierung, handelt es sich jedoch um einen Staatsvertrag gemäß Art. 16 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der Landesregierung zuzustellen. Betrifft das Erkenntnis einen Staatsvertrag, der mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen wurde, so ist es überdies dem Bundeskanzler zuzustellen, betrifft das Erkenntnis einen Staatsvertrag, der mit Genehmigung eines Landtages abgeschlossen wurde, so ist es überdies dem Landeshauptmann zuzustellen.
4. Wird in dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Rechtswidrigkeit festgestellt, so muß in der nach Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes im Zusammenhang mit Art. 139 Abs. 5 oder Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, daß der Staatsvertrag nach dem genau zu bezeichnenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden und die Wirksamkeit eines allfälligen, diesen Staatsvertrag betreffenden Genehmigungsbeschlusses oder einer allfälligen Anordnung, den Staatsvertrag durch Verordnung zu erfüllen, erloschen ist.

4. Die Überschrift vor § 67 lautet:

„H. Bei Anfechtung von Wahlen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen sowie Erklärung des Mandatsverlustes (Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes).“

826 der Beilagen

3

5. § 70 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Ist jedoch auf Grund des aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu einem satzungsgebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieser Vertretungskörper ihr Mandat erst im Zeitpunkt der Übernahme desselben

durch die in der Wiederholungswahl gewählten Mitglieder.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.